

Am Schluß der Session ward noch beschlossen, bei E. E. und Hochw. Rathe darauf anzutragen, daß mit Abtragung des Grimmschen Thores baldigst möchte begonnen werden.

Anmerkung. In der letzten Mittheilung (Zageblatt Nr. 154, S. 1554) sind statt der Worte: „die königl. Abgaben vom Holze und Torfe erlassen werden sollen“ zu lesen: „die königl. Abgaben vom Holze und Torfe zu erlassen nachgesucht werden solle.“

Achte Plenarsitzung am 1. December 1830.

Der Herr Vorsteher eröffnete die heutige Sitzung mit der Schilderung der Nothwendigkeit, daß die Angelegenheit wegen der Stadtwehre, obgleich sie nicht zuvörderst an der Tagesordnung, ausgehoben werde. In dessen Folge nahm der Herr Sprecher aus der Deputation zur Communalbewaffung den Rednerstuhl ein. Er referirte, daß die Deputation sich mit der Durchgehung des betreffenden Allerhöchsten landesherrlichen Regulativs beschäftigt und dabei ihr Augenmerk vorzüglich auf die Frage gerichtet habe: In wie weit eine unterthänigste Bitte an die höchste Behörde um theilweise Modification dieses allgemeinen Landesgesetzes in Betracht der besondern hiesigen Verhältnisse statthaft seyn möchte. Es wurde hierauf oben erwähntes Gesetz §. für §. durchgegangen und von dem Herrn Redner bei jedem §. die Punkte berührt, hinsichtlich welchen, nach der Ansicht der Deputation, in Berücksichtigung der Localverhältnisse einige Abänderung als wünschenswerth erscheine. Sie wurden von der Versammlung theils ohne Weiteres, theils mit Erläuterungen für zweckmäßig erkannt, auch noch einige andere hinzugesagt, und dem Herrn Adv. Steche der Auftrag ertheilt, dem gemäß eine Vorstellung an die wohlgedächte kaiserlich-königliche Commission zu entwerfen, damit diese die unvorgreiflichen Bedenken der Reprä-

sentantenschaft mittelst Berichte der höchsten Behörde vortragen kann.

Hierauf ging man zur Tagesordnung zurück. Es wurden verschiedene, auf den Geschäftsgang bezügliche Gegenstände zur Sprache gebracht; hierbei auch erwähnt, daß der, wie der hier anwesende königl. Commissar, Herr Regierungsdirector, Ritter v. Müller, zu den Conferenzen, welche in Gemäßheit von §. 26. des Regulativs v. 9. Oct. 1830, die

jetzige Commun-Repräsentantenschaft betreffend (Leipziger Tageblatt Nr. 102) zum Behuf der Vorbereitung der allgemeinen Stadtordnung gehalten werden sollen, schriftlich eingeladen habe. Er verlas dieses Schreiben und bemerkte über den Gegenstand Folgendes:

So lange die allgemeine Stadtordnung für das ganze Königreich, worin die höchsten Behörden sich unausgesetzt beschäftigen und welche natürlich nur vom Landesherren ausgehen könne, noch nicht erschienen sey, und daher die Grundzüge, welche dieses Gesetz für das Reglement in den Städten vorgezeichnet werde, noch nicht bekannt wären, würde jede Arbeit, welche sich den Entwurf einer vollständigen Stadtordnung zur Aufgabe stellte, ohne allen Erfolg bleiben müssen, und die darauf zu verwendende Mühe und Zeit verschwendet gewesen seyn. Inzwischen würde, so unwiderlegbar nothwendig eine gewisse Gleichförmigkeit des Reglementes in allen Städten des Reiches sey, die allgemeine Stadtordnung, bei mehreren Gegenständen die nähern Bestimmungen nach eines jeden Ortes besondern Verhältnissen und Bedürfnissen, besondern, der allgemeinen Stadtordnung sich anschließenden Localstatuten vorbehalten.

Die verbindliche Einladung des Herrn Commissars fordere nun zu vorläufigen Besprechungen über solche locale Verhältnisse und